

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt
ABÄNDERUNGSANTRAG
gemäß § 53 Abs 3 GOG-NR

der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm, Andrea-Michaela Schartel,
MMag. DDr. Hubert Fuchs
und weiterer Abgeordneter

zum **Bericht 606 d.B. des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (592 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Landarbeitsgesetz 2021, das Pensionskassenvorsorgegesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und das DORA-Vollzugsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem im Titel genannten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes-ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2026) wird die Ziffer 1 wie folgt geändert:**

In § 51 Abs. 7 Z 2 wird nach der Wortfolge „die neben dem Bezug einer Pensionsleistung aus eigener Pensionsversicherung ab dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters“ die Wortfolge „oder der Voraussetzung für die vorzeitige Alterspension für Langzeitversicherte (mindestens 540 Versicherungsmonate)“ eingefügt.

- 2. In Artikel 2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes-GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2026) wird die Ziffer 1 wie folgt geändert:**

In § 27 Abs. 6 Z 2 wird nach der Wortfolge „die neben dem Bezug einer Pensionsleistung aus eigener Pensionsversicherung ab dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters“ die Wortfolge „oder der Voraussetzung für die vorzeitige Alterspension für Langzeitversicherte (mindestens 540 Versicherungsmonate)“ eingefügt.

- 3. In Artikel 3 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2026) wird die Ziffer 1 wie folgt geändert:**

In § 24 Abs. 6 Z 2 wird nach der Wortfolge „die neben dem Bezug einer Pensionsleistung aus eigener Pensionsversicherung ab dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters“ die Wortfolge „oder der Voraussetzung für die vorzeitige

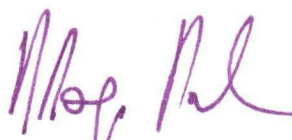
Alterspension für Langzeitversicherte (mindestens 540 Versicherungsmonate)“ eingefügt.

4. In Artikel 7 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.4/2026) wird die Ziffer 8 wie folgt geändert:

1. In § 105a. Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Hat ein Steuerpflichtiger das inländische gesetzliche Regelpensionsalter erreicht“ die Wortfolge „oder die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension für Langzeitversicherte (mindestens 540 Versicherungsmonate) erfüllt“ eingefügt.
2. In § 105a. Abs. 4 wird die Wortfolge „maximal 1 250 Euro pro Monat“ durch die Wortfolge „jährlich maximal 15 000 Euro“ ersetzt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht im ganzen Kalenderjahr gegeben, ist der Aktivitätsfreibetrag auf Monatsbasis zu aliquotieren.“
3. In § 105a. Abs. 5 Z 2 wird die Wortfolge „in einem Monat“ gestrichen.

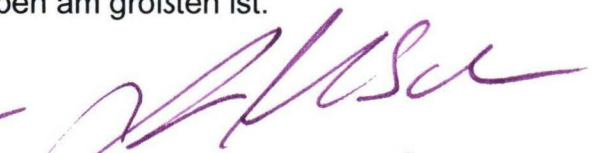
Begründung

Die aktuelle Regierungsvorlage sieht vor, dass der „Aktivitätsfreibetrag“ erst ab dem Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen werden kann. Personen, die aufgrund vieler Arbeitsjahre über die Langzeitversichertenregelung früher in Pension gehen, werden de facto ausgeschlossen. Wenn das Ziel des Gesetzes tatsächlich auch die Leistungsgerechtigkeit und die Bekämpfung des Fachkräftemangels ist, darf diese Gruppe nicht diskriminiert werden. Der Aktivitätsfreibetrag muss zwingend auch für Langzeitversicherte gelten. Im Übrigen wurden seitens der Universität Wien in einer Stellungnahme zum Ministerialentwurf (96/ME) auch verfassungsrechtliche Bedenken geäußert.¹ Die Koppelung des Aktivitätsfreibetrags an eine monatliche Inanspruchnahme erweist sich in der Praxis als zu starr und für Fachkräfte als unattraktiv. Erst eine Jahressumme von 15.000 Euro schafft den notwendigen steuerlichen Anreiz, damit erfahrene Arbeitskräfte genau dann flexibel aushelfen, wenn der Personalmangel in den Betrieben am größten ist.


(BELAKOWITSCH)


(CHURN)


(FUCHS)


(C. Scherz)


(REIFENBERGER)

¹ <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/7ea703e7-12d1-42a2-99f3-312d7fcff82d>
(aufgerufen am 22.09.2026)